

Merkblatt

für die Förderung von Innovationen in der Aquakultur

Begriffsbestimmung

Aquakultur ist die kontrollierte Aufzucht, Haltung oder Vermehrung aquatischer Organismen.

A. Wer kann gefördert werden?

Zuwendungsempfänger können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein sowie öffentliche Organisationen.

Die Vorhaben werden von oder in Zusammenarbeit mit anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen durchgeführt.

Gefördert werden können Unternehmen jeder Rechtsform, die ihren Betrieb in Mecklenburg-Vorpommern haben, die Investition in Mecklenburg-Vorpommern durchführen und gegen die kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

B. Was kann gefördert werden?

Gefördert werden können zum Beispiel:

- die Entwicklung von technischen, wissenschaftlichen oder organisatorischen Erkenntnissen in Aquakulturunternehmen, insbesondere solche, die Umweltauswirkungen und die Abhängigkeit von Fischöl verringern, eine nachhaltige Ressourcenverwendung in der Aquakultur fördern, den Tierschutz verbessern oder nachhaltige Produktionsmethoden erleichtern
- die Entwicklung oder Markteinführung von neuen Zuchtarten mit guten Marktaussichten
- Die Entwicklung oder Markteinführung von neuen oder entscheidend verbesserten Erzeugnissen, Verfahren oder Systemen der Verwaltung oder Organisation
- die Prüfung der technischen Durchführbarkeit oder der Wirtschaftlichkeit von Innovationen, Erzeugnissen oder Verfahren
- Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Investitionen

Die Auflistung stellt einen nicht vollständigen Überblick dar. Bitte sprechen Sie mit dem zuständigen Ansprechpartner – Kontaktdaten am Ende des Merkblatts.

Nicht gefördert werden zum Beispiel:

- Gegenstände, die bereits gefördert worden sind
- Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers
- Rabatte und Skonti
- Grundstücke, Kraftfahrzeuge
- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuern
- Maklerprovisionen und Ausgaben für Leasing
- Ausgaben für Leistung und Gebühren von Landesbehörden
- Wohnbauten nebst Zubehör
- Reparaturen
- Unterbringungskosten
- Anschaffung gebrauchter Anlagen und Maschinen
- Zucht von genetisch veränderten Organismen
- Umsatzsteuer, es sei denn, der Antragssteller ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

C. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

1. Die Ergebnisse der Vorhaben werden von anerkannten öffentlichen oder privaten Einrichtungen geprüft und bestätigt, sofern diese das Vorhaben nicht selbst durchgeführt haben. Die Ergebnisse der unterstützten Vorhaben werden auf angemessene Art und Weise öffentlich zugänglich gemacht.
2. Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
3. Die zuwendungsfähigen Ausgaben je Vorhaben müssen mindestens 5.000 Euro betragen.
4. Es können nur Vorhaben gefördert werden, nachdem ein Zuwendungsbescheid bewilligt wurde, es sei denn, es wurde eine vorzeitige Investitionsgenehmigung auf schriftlichen Antrag hin erteilt. Mindestvoraussetzung für eine vorzeitige Investitionsgenehmigung ist die Vorlage eines Antrages.
5. Die Inanspruchnahme anderer Fördermittel für den gleichen Zweck ist nicht zulässig.
6. Der Produktionsleiter muss über berufliche Erfahrungen im Umgang mit einem vergleichbaren Anlagentyp verfügen. Alternativ ist mit einer qualifizierten Person oder Organisation ein Schulungs- und Beratungsvertrag abzuschließen.

7. Ausgaben, die nach dem Unionsrecht in Bezug auf Umweltschutz, Gesundheit, Hygiene oder Tierschutz vorgeschrieben werden sollen, dürfen nur gefördert werden, solange sie noch nicht rechtskräftig sind.
8. Die Ergebnisse von Studien zu Tiergesundheit und Tierschutz müssen öffentlich zugänglich gemacht werden.
9. Es sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen. Sollte es keine drei Anbieter geben, so ist zu nachzuweisen, welche Recherchen durchgeführt wurden. Es ist zu begründen, warum es keine Alternativen gibt. Es wird empfohlen, sich in solchen Fällen mit dem unten stehenden Ansprechpartner abzustimmen. Bei einer Förderung ab 50% gelten die Vergaberegeln. Die Vorgaben des Vergabehandbuchs sind zu beachten.

Hinweis:

Ein Förderantrag kann jederzeit gestellt werden. Letzter Termin ist der 30.04.2023.
Letzter Termin für den Abschluss von Projekten ist der 31.07.2023.

D. Wann kann die Förderung zurück gefordert werden?

Die Rückforderung nach Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides erfolgt z.B. bei zweckwidriger Verwendung der Zuwendung, nachträglicher Zweckentfremdung der Zuwendung oder bei Nichterfüllung bzw. nicht rechtzeitiger Erfüllung von Auflagen.

Sofern Fördermittel an Dritte abgetreten werden oder mit dem Vorhaben vor dem Datum des Zuwendungsbescheides begonnen wurde, bleibt eine Rücknahme ebenso vorbehalten.

Die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn der Zuwendungsbescheid durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung, unrichtige bzw. unvollständige Angaben oder Unkenntnis der Rechtswidrigkeit des Bescheides infolge grober Fahrlässigkeit erwirkt worden ist.

Des Weiteren können die Fördermittel zurückgefordert werden, wenn z.B. innerhalb von 15 Jahren nach der Auszahlung der letzten Fördermittel Nettoeinnahmen aus dem Verkauf oder der Nutzung des geförderten Gegenstandes erzielt werden.

E. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung setzt sich zusammen aus Mitteln der europäischen Gemeinschaft (Europäischer Meeres- Fischereifonds EMFF) und Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommerns.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses, der nicht zurückgezahlt werden muss. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für Investitionen in Innovationen in der Aquakultur kann ein Zuschuss von bis zu 49 Prozent gewährt werden. Dieser Zuschuss kann bei anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf bis zu 100 Prozent steigen.

Planungskosten können im Rahmen dieser Förderung in Höhe von bis zu 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.

Bei den übrigen Maßnahmen sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit diejenigen Maßnahmen zugrunde zu legen, die den angestrebten Zweck mit dem geringsten, vertretbaren Aufwand erfüllen. Bei Architekten- und Ingenieurleistungen sind höchstens die Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zuwendungsfähig.

F. Verfahren

Anträge auf eine Förderung reichen Sie bei der Bewilligungsbehörde ein. Das Antragsformular erhalten Sie bei der Bewilligungsbehörde oder unter www.aquakultur-mv.de.

Sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und positiv geprüft wurden, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid.

Die Auszahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Vorlage der bezahlten Rechnungen und der Bezahlnachweise (Kontoauszüge).

Nach Abschluss des Vorhabens reichen Sie einen Verwendungsnachweis ein. In dem Verwendungsnachweis sind vor allem alle Rechnungen aus den Teilauszahlungsanträgen in einer Tabelle zusammenzustellen.

G. Auswahlkriterien

Gefördert werden können die Vorhaben, die die Fördervoraussetzungen sowie die sonstigen Zuwendungsbedingungen der Richtlinie erfüllen. Darüber hinaus sind die vom EMFF-Begleitausschuss beschlossenen oben aufgeführten Auswahlkriterien anzuwenden. Die Erstellung einer Reihenfolge und deren Beachtung durch die Verwaltungsbehörde ist erforderlich, sobald absehbar ist, dass die dem betreffenden Land zugewiesenen EMFF-Mittel verbraucht sind.

Reichen die Mittel nicht aus, so wird der Fall als erster gefördert, der unter Berücksichtigung der noch vorhandenen Mittel die höchste Punktzahl der zusätzlichen Kriterien bekommen hat.

Haben zwei oder mehr Vorhaben dieselbe Punktezahl bei den zusätzlichen Kriterien erreicht, so sind die allgemeinen Kriterien hinzuzuziehen und ggf. auch noch das Datum des Eingangs des Förderantrags.

Projektauswahlkriterien:

1. Das antragstellende Unternehmen ist als Kleinunternehmen einzustufen.
2. Das antragstellende Unternehmen ist als Kleinunternehmen einzustufen.
3. Durch die Investition wird das bestehende Produktionsniveau gesichert.
4. Durch die Investition wird die produzierte Menge um bis zu 30 % gesteigert.
5. Durch die Investition wird die produzierte Menge um mehr als 30 % gesteigert.
6. Durch die Investition wird das Netto-Einkommen gesichert.
7. Durch die Investition wird das Netto-Einkommen um mind. 20 % gesteigert.
8. Es handelt sich um einen Erstantrag.
9. Das Vorhaben trägt zu Verbesserungen in nicht-produktiven Bereichen bei (z.B. Arbeitssicherheit, Tiergesundheit, Hygiene usw.).
10. Mit dem Vorhaben werden bestimmte Umweltleistungen oder Beiträge zur Biodiversität erbracht (inkl. Umstellung auf ökologische Aquakultur).
11. Dem Vorhaben ist ein übergeordnetes Interesse für den Aquakultursektor beizumessen (z.B. Pilot- und Forschungsvorhaben, Bildungsmaßnahmen, gesundheitspolitische Maßnahmen usw.).

H. Weitergehende Informationen

www.aquakultur-mv.de

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF),

das durch die Europäische Kommission am 18. August 2015 genehmigte Operationelle Programm des Europäischen Meeres- und Fischereifonds 2014 bis 2020 für die Bundesrepublik Deutschland,

Richtlinie zur Förderung der Fischerei, Aquakultur und Fischwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern (FischFöRL M-V) vom 09.12.2016 (AmtsBl. M-V Nr. 35/2016, S. 893).

I. Ansprechpartner

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Fischereireferat
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

Ansprechpartner: Herr Zicker

Tel.: 0385/ 588-6569

Email: p.zicker@lm.mv-regierung.de

Vertreter: Herr Müller

Tel.: 0385/588-6562

Email: m.mueller@lm.mv-regierung.de
